

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend bezeichneten Straßen und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die örtliche Lage ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die Straßen

- „**Ostpromenade**“ im Stadtteil Heinsberg,
- „**Elisabethstraße**“ im Stadtteil Lieck

werden als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der

- Weg in der Gemarkung Oberbruch, Flur 13, Flurstück 184 auf dem Teilstück zwischen der „Carl-Diem-Straße“ und der Brücke (in der beigefügten Karte grün markiert)

wird beschränkt auf die Nutzungsart Fuß- und Radverkehr für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom 22.09.2025 bis 24.10.2025 einschließlich im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann erfolgen während der Geschäftszeiten, und zwar

vormittags

montags bis freitags

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

...

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

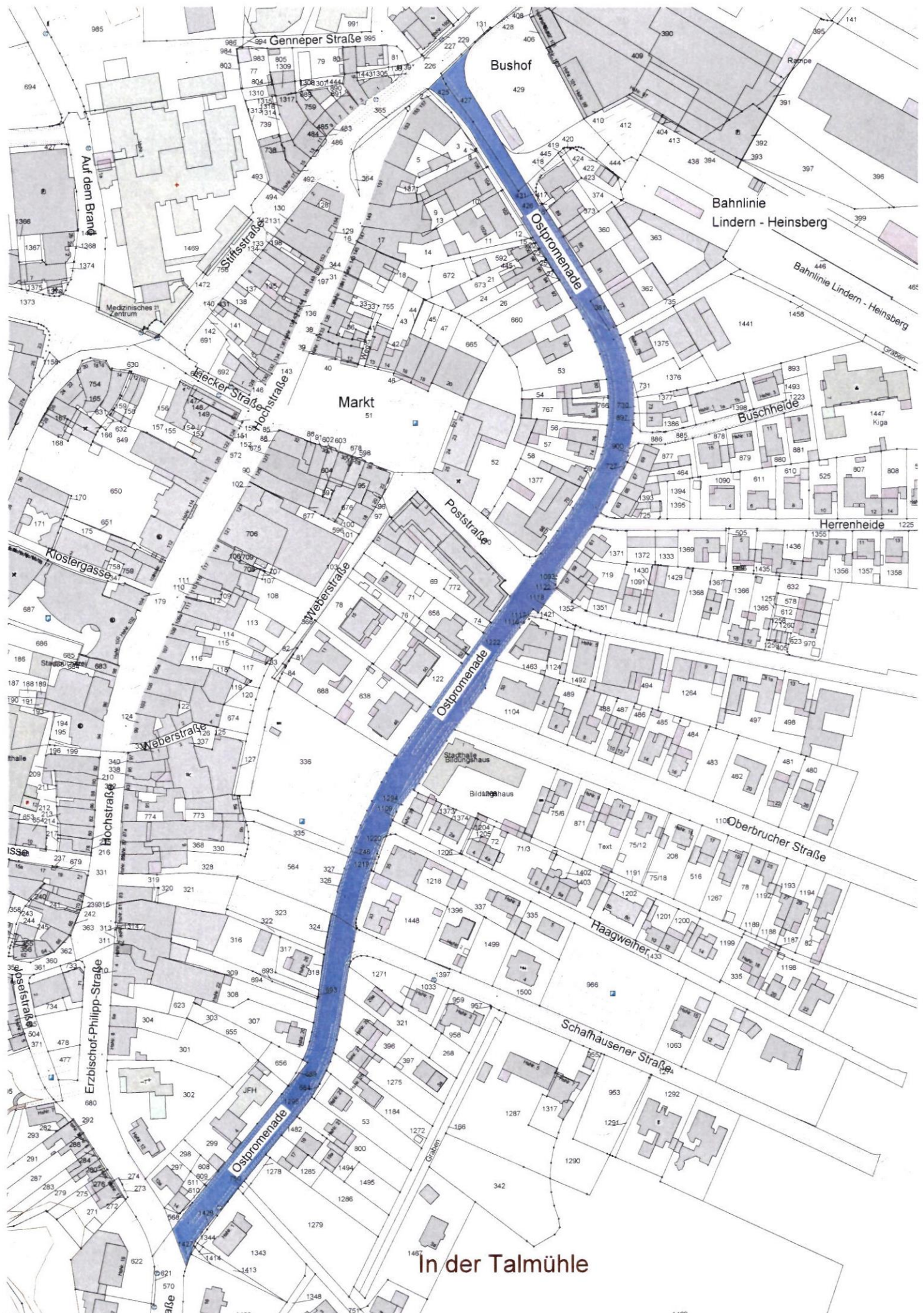
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden.

Heinsberg, 20.09.2025

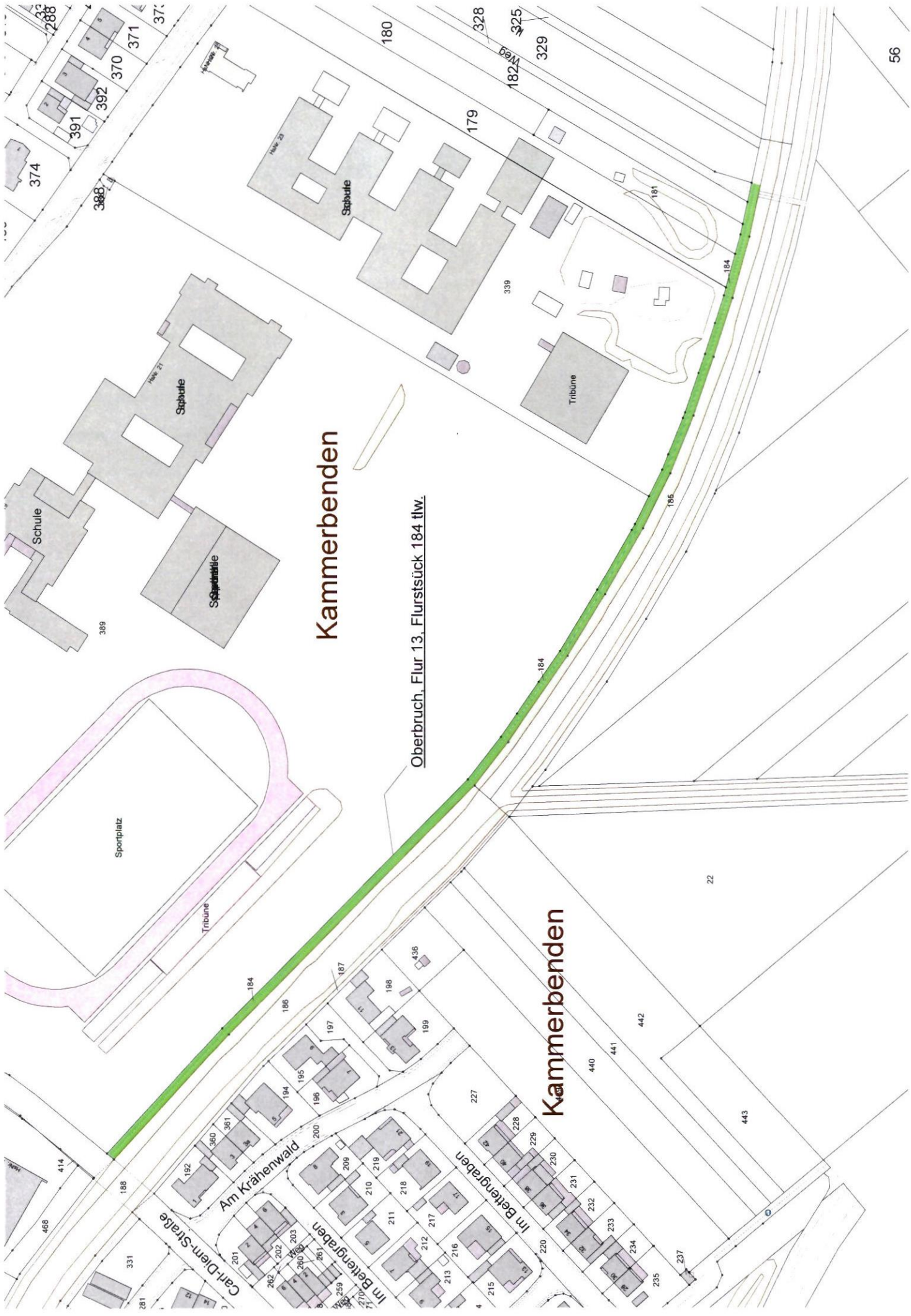
Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister


Louis







Kammerbenden

Oberbruch, Flur 13, Flurstück 184 tlw.

Kammerbenden